



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
Bundeshaus  
3003 Bern

plus per Mail:  
**judith.wyder@bj.admin.ch**

Urtenen-Schönbühl, 15.09.2009  
MLZ/th

**Vorentwürfe zur Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV) und zur Verordnung über die Adoption (Adoptionsverordnung, AdoV)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juni 2009 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) dem Schweizerischen Gemeindeverband die oben erwähnten Geschäfte zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den zwei Vorlagen aus Sicht der Gemeinden Stellung nehmen zu können.

**Allgemeine Bemerkungen zur Kinderbetreuungsverordnung**

Die Pflegekinderverordnung (PAVO) neu unter dem Titel «Kinderbetreuungsverordnung» (KiBeV) stammt aus dem Jahre 1977 und wurde seither keiner grundlegenden Revision unterzogen. Den Entwicklungen der vergangenen 30 Jahre trägt sie nicht mehr Rechnung. Heute wird das Kind nicht mehr nur als Objekt, sondern zunehmend als Subjekt der Rechtsordnung wahrgenommen. Deshalb soll auch im Bereich der ausserfamiliären Betreuung dem Wohl und dem Schutz des Kindes mehr Beachtung geschenkt werden. Ziel der Revision ist es, durch geeignete Massnahmen, wie z.B. der Schaffung einheitlicher Standards oder der Forderung nach vermehrter Aus- und Weiterbildung, zur Qualitätssteigerung und -sicherung in diesem Bereich beizutragen. Zudem soll durch einheitliche Regelungen des Bewilligungsverfahrens und der Aufsicht eine Harmonisierung dieses Rechtsgebiets unter den Kantonen erreicht werden.

Der Schweizerische Gemeindeverband begrüsst die angestrebte Qualitätssteigerung und -sicherung bei der ausserfamiliären Betreuung von Kindern und befürwortet die Stossrichtung der Verordnungsrevision. Er hat alles Interesse daran, dass die vom Staat erbrachten Dienstleistungen, welche insbesondere zuerst auf kommunaler Ebene ihre Auswirkungen entfalten, geeignet sind, die gesetzten Ziele zu erreichen.

Der Schweizerische Gemeindeverband bezweifelt aber, dass alle im vorliegenden Vorentwurf skizzierten Massnahmen zur Zielerreichung beitragen. Insbesondere schießt die Regelungsdichte der Verordnung weit über das Ziel hinaus. Im Vorentwurf wird in erster Linie die Organisation des Vollzuges und der Aufsicht eingehend und detailliert geregelt. Neu soll vor allem die kantonale Ebene dafür zuständig sein. Die heute in den Kantonen und den Gemeinden bestehenden Vollzugslösungen bei der ausserfamiliären Kinderbetreuung sind unterschiedlich ausgestaltet. Dies hängt sehr eng mit der Organisation anderer Rechtsgebiete, z.B. Kinderschutz-, Schul-, Sozial- und Sicherheitsbereich, zusammen. Diese befassen sich ebenfalls mit dem Wohl und dem Schutz des Kindes und sind je nach Kanton auf kantonaler oder kommunaler Ebene angesiedelt. Eine enge Zusammenarbeit und Koordination der für diese Bereiche verantwortlichen Personen ist zwingend notwendig, um eine einheitliche und sachgerechte Praxis zum Schutz der Kinder zu erzielen, um im Einzelfall rasch und adäquat reagieren zu können und um geeignete, den lokalen oder regionalen Gegebenheiten angepasste Lösungen zu finden. Die im Vorentwurf skizzierten Vorschläge zur Regelung des Vollzuges und der Aufsicht nehmen keine Rücksicht auf die bestehenden Organisationsstrukturen der Kantone und Gemeinden. Die neuen Bestimmungen mögen daher vielleicht zu einer Vereinheitlichung und Zentralisierung der Organisationsstruktur, nicht aber notwendigerweise zu einer Steigerung und Sicherung der Qualität in der ausserfamiliären Kinderbetreuung beitragen. Zur Zielerreichung ist viel mehr entscheidend, dass jeder Kanton zusammen mit den Gemeinden jene Vollzugs- und Aufsichtsorganisation entwickelt, welche die effizientesten, wirksamsten und den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragenden Lösungen ermöglichen. Staatliche Aufgaben können auf unterschiedliche Art und Weise wahrgenommen werden. Gerade diese Vielfalt trägt dazu bei, dass ein Wettbewerb um das bessere Instrumentarium zur Zielerreichung möglich ist. Mit der vorliegenden Revision wird diese Stärke des föderalistischen Systems zunichte gemacht. Der Schweizerische Gemeindeverband beantragt daher, dass die Organisation und die Aufsicht den Kantonen und Gemeinden zur Regelung überlassen werden. Diese Forderung erfolgt auch vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Organisationsautonomie der Kantone und Gemeinden, der auch von der Bundesebene zwingend einzuhalten ist. Weiter fordert der Gemeindeverband, dass der Bund in der Verordnung in erster Linie Rahmenbedingungen, messbare Ziele und Standards formuliert, um das Wohl und den Schutz der Kinder zu garantieren und um so eine Angleichung der Betreuungspraxis zwischen den Kantonen zu ermöglichen.

Staatliche Standards im Bereich der Fremdbetreuung sind nach Ansicht des Schweizerischen Gemeindeverbandes notwendig. Insbesondere ist der Regelungsbedarf zum Schutze des Kindes bei Pflegeverhältnissen grösser als bei der Betreuung von Kindern während des Tages. Aber selbst im Bereich des Pflegeverhältnisses sollen sich staatliche Rahmenvorgaben auf das Wesentliche beschränken. Vor diesem Hintergrund sind die im Vorentwurf skizzierten Regelungen der Bewilligungspflicht für die ausserfamiliäre Tagesbetreuung weder praxis- noch vollzugstauglich. Dass Krippen und gewerbsmässige Tageseltern die erforderlichen Voraussetzungen zur Betreuung fremder Kinder erbringen müssen, ist unbestritten. Aber die Abgrenzung dieser ausserfamiliären Betreuungsformen von jenen, die keiner Bewilligungspflicht unterstehen, zielt in die falsche Richtung, verursacht einen enormen

